

Umsatzsteuer: die (be)richtigte Rechnung

Es ist ein Problem, das jeder Unternehmer kennt, der der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung unterliegt: Das Finanzamt beanstandet im Rahmen einer Überprüfung – zum Beispiel einer steuerlichen Betriebsprüfung oder einer Umsatzsteuersonderprüfung – eine Rechnung für einen Leistungsbezug. Es streicht den Vorsteuerabzug aus der Rechnung wegen formaler Mängel und der Unternehmer muss den Vorsteuerabzug an das Finanzamt zurückzahlen. Diese Vorgehensweise hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun mit zwei grundlegenden Entscheidungen für falsch erklärt. Was das bedeutet, erklären Reinhard Lohmann und Diplom-Kaufmann Carsten Kuglarz, beide Steuerberater und Partner bei der Kanzlei Heisterborg und Partner in Stadtlohn, für Wirtschaft aktuell.



Foto: Fotolia.de/Andrey Popov

Stellt das Finanzamt bei der Überprüfung von Rechnungen Fehler fest, muss der Unternehmer zeitnah eine Berichtigung vorlegen.

Bislang galt: Der betroffene Unternehmer kann für eine Berichtigung der beanstandeten Rechnungen sorgen. Er bekommt dadurch den Vorsteuerabzug im Nachhinein zwar wieder zugesprochen – das erfolgt allerdings erst zeitversetzt zu dem Zeitpunkt, zu dem er dem Finanzamt die berichtigte Rechnung vorlegen kann. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass zwischen diesen beiden Zeitpunkten möglicherweise mehrere Jahre liegen. Daraus ergibt sich für die Nachzahlung eine steuerliche Vollverzinsung in Höhe von sechs Prozent pro Jahr. Was jeder Unternehmer zwischenzeitlich auch weiß: Die Umsatzsteuer ist EU-weit weitestgehend harmonisiert worden, und der EuGH hat dabei ein gewichtiges Wort mitzureden. Jetzt hat der EuGH in zwei grundlegenden Entscheidungen aus September 2016 geurteilt:

Die zuvor beschriebene Verfahrensweise der Finanzbehörden und auch der Finanzgerichte in Deutschland hinsichtlich dieses Themas sei falsch. Der Grund: Sie widerspricht der für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlichen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Die EU-rechtlichen Bestimmungen besagen nach Erkenntnis des EuGH, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung zurückwirkt. Die Folge für die Besteuerungspraxis: Zum einen erfolgt keine Rückzahlung der beanstandeten Vorsteuerbeträge und daraus folgend findet auch keine Verzinsung des Steueranspruchs für einen bestimmten Zeitraum statt. Wichtig ist dabei, dass die für den Vorsteuerabzug erforderlichen formalen Bestandteile einer Rechnung zwingend vorliegen. Beanstandet also die Finanz-

verwaltung eine Lieferantenrechnung, weil beispielsweise nicht alle erforderlichen Rechnungsbestandteile enthalten sind, so ergibt sich daraus für den betroffenen Unternehmer: Er ist verpflichtet, für eine Berichtigung der entsprechenden Rechnung zu sorgen und diese Berichtigung auch der Finanzverwaltung vorzulegen. Tut er das nicht, bleibt es bei der Rückgängigmachung der Vorsteuerbeträge. Kommt er jedoch seiner Berichtigungsmöglichkeit nach, wirkt diese Berichtigung auf den Besteuerungszeitpunkt zurück. Der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Steuergericht hat sich in einer aktuellen Entscheidung vom 20. Oktober 2016, Aktenzeichen V R 26/15, dieser Rechtsprechung des EuGH angeschlossen. Es hat damit seine bisherige anderslautende Rechtsprechung aufgegeben. Damit ist

gewährleistet: Betroffene Unternehmer in Deutschland können von dieser EuGH-Rechtsprechung Gebrauch machen.

AUTOR

Carsten Kuglarz
Steuerberater,
Partner,
Heisterborg und
Partner



AUTOR

Reinhard Lohmann
Steuerberater,
Partner,
Heisterborg und
Partner



LAGERVERKAUF – BÜROMÖBEL

 **hols-ab.de**
LAGERVERKAUF BÜROMÖBEL